

Adrian Loretan

Wahrheitsansprüche

im Kontext

der Freiheitsrechte

Religionsrechtliche

Studien

—

3

EDITION **N Z N**
BEI **T V Z**



Adrian Loretan

Wahrheitsansprüche im Kontext der Freiheitsrechte

T V Z

Adrian Loretan

Wahrheitsansprüche im Kontext der Freiheitsrechte

Religionsrechtliche Studien 3

EDITION **N Z N**

BEI **T V Z**

Theologischer Verlag Zürich

Der Theologische Verlag Zürich wird vom Bundesamt für Kultur mit einem Strukturbeitrag für die Jahre 2016–2018 unterstützt.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation
in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN: 978-3-290-20159-3

Umschlaggestaltung: Simone Ackermann, Zürich

Satz und Layout: Satzsystem metiTec, me-ti GmbH, Berlin

Druck: AZ Druck und Datentechnik GmbH, Kempten

© 2017 Theologischer Verlag Zürich AG
www.edition-nzn.ch

Alle Rechte vorbehalten.

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|-----------|
| Vorwort | 13 |
| A) Teil 1: Grundlagen | 15 |
| Freiheitsrechte als Kriterium | 16 |
| 1. Freiheitsrechte als Kriterium des Sozialismus | 20 |
| 2. Freiheitsrechte als Kriterium des Christentums | 22 |
| 3. Freiheitsrechte als Kriterium des schiitischen Islams | 28 |
| 4. Fundamentalismus als Antwort auf die Freiheitsrechte | 36 |
| 4.1 Christlicher Fundamentalismus | 41 |
| 4.2 Islamischer Fundamentalismus | 42 |
| 5. Frauenrechte sind Menschenrechte | 46 |
| I. Wahrheit und Freiheit | 49 |
| A) Der Verbindlichkeitsanspruch der Freiheitsrechte in der Kirche | 55 |
| 1. Infragestellung des Rechts der Kirche | 55 |
| 2. Rechtsbegründungen | 57 |
| 2.1 Die mittelalterliche Rechtsbegründung | 57 |
| 2.2 Die neuzeitliche Rechtsbegründung | 59 |
| 3. Vom Recht der Wahrheit zum Recht der Person | 62 |
| 4. Die Würde der menschlichen Person | 64 |
| 4.1 The Rule of Law oder kanonische Rechtsstandards | 67 |
| 4.2 «Prüft alles, und behaltet das Gute!» (1 Thess 5,21) | 71 |
| 4.3 Barocke Herrschaftsrepräsentation gegen die Freiheitsrechte | 75 |
| 4.4 Wertschätzung der freiheitlichen Staatsverfassung | 77 |
| 4.5 Die Konzeption des kirchlichen Amtes im Kontext der Freiheitsrechte | 78 |
| 4.6 Rechtsphilosophische und theologische Grundlagen der Kanonistik | 80 |
| 4.7 Die spanischen Klassiker des Naturrechts | 87 |
| 4.8 Übergriffe von Machträgern sind nicht zu erdulden! | 93 |
| 4.9 Der Rechtsschutz der Opfer | 98 |
| 4.10 Wie sollen in der Kirche Konflikte ausgetragen werden? | 109 |

| | |
|--|------------|
| B) Die Freiheitsrechte in der katholischen Kirche – Aporien und Desiderate | 121 |
| 1. Freiheitsgeschichte ausserhalb der Institution Kirche | 122 |
| 1.1 Die rechtlich geschützte Menschenwürde jedes Individuums | 123 |
| 1.2 Negative Freiheit | 124 |
| 1.3 Positive oder reflexive Freiheit | 124 |
| 1.4 Grundrechte in der Verfassungsgeschichte | 126 |
| 2. Der heutige Kampf um die Menschenrechte in der Kirche | 129 |
| 2.1 Lehramtliche Beiträge | 131 |
| 2.2 Rechtstheologie versus Rechtsphilosophie | 136 |
| 3. Schlusswort | 142 |
| Zusammenfassung | 143 |
| C) Das Verhältnis von Rechtsstaat und Religionsgemeinschaften | 143 |
| 1. Von den Institutionen (Kirche, Staat) zum Grundrecht der Person | 144 |
| 2. Konfliktgeschichte von katholischer Kirche und demokratischer Öffentlichkeit | 147 |
| 3. Religionsfreiheit schafft eine Austrittsmöglichkeit | 149 |
| 4. Missachtung der Menschenrechte im Lehrprüfungsverfahren – und der Rechtsstaat | 150 |
| 5. Vision eines friedlichen Zusammenlebens der Religionen | 154 |
| II. Religionen und gesellschaftlicher Pluralismus | 155 |
| A) Pluralismus – eine Herausforderung für den Rechtsstaat und die Religionsgemeinschaften | 155 |
| 1. Pluralismus in der Gesellschaft | 155 |
| 1.1 Rechtsphilosophische Grundlagen | 155 |
| 1.2 Aktuelle Herausforderung | 157 |
| 2. Pluralismus bzw. Konflikte in der Religionsgemeinschaft | 159 |
| 2.1 Kommunitaristische Ansätze | 160 |
| 2.2 Feministische Ansätze | 161 |
| 2.3 Liberale Ansätze | 163 |
| 3. Lösungsansätze aus den staatlichen Verfassungen | 164 |
| 3.1 Gruppenrechte als derivate Rechte | 164 |
| 3.2 Verhältnis von Assimilation und Differenz | 165 |
| Fazit | 170 |
| B) Moses Mendelssohn – ein Vordenker der Freiheitsrechte | 171 |
| 1. Staatsbürgerschaft ohne Staatsreligion | 172 |
| 2. Biografisches | 173 |

| | | |
|-----------|---|-----|
| 2.1 | Eine zeitgenössische Reaktion auf «Jerusalem» | 174 |
| 2.2 | Welche historischen Umstände ermutigen Mendelssohn, die Spätwerke «Manasse-Vorrede» (1782) und «Jerusalem» (1783) zu schreiben? | 175 |
| 3. | Die Manasse-Vorrede (1782) | 175 |
| 4. | «Jerusalem» (1783) | 178 |
| 4.1 | Jerusalem, Athen und Rom | 178 |
| 4.2 | Staat und Religion | 180 |
| 4.3 | Wahrheit und Vernunft | 185 |
| 4.4 | Kollisionen zwischen Religion und staatlichem Recht | 187 |
| 4.5 | Das Grundrecht der individuellen Religionsfreiheit in staatlichen Verfassungen | 188 |
| B) | Teil 2: Anwendungen | 191 |
| I. | Die öffentlich-rechtliche Anerkennung des Islams | 193 |
| 1. | Bundesrechtliche Vorgaben | 195 |
| 1.1 | Kein religiöser Staat | 195 |
| 1.2 | Glaubens- und Gewissensfreiheit oder «Der Irrtum hat kein Recht» | 196 |
| 1.3 | Religionsfreiheit und Ausnahmeregel | 197 |
| 1.4 | Religiöse Vielfalt | 199 |
| 1.5 | Der säkulare Rechtsstaat als Garant des religiösen Friedens | 200 |
| 1.6 | Säkulare Übersetzung der religiösen Überzeugung | 201 |
| 1.7 | Gegenbeispiel: Kairoer Erklärung der Menschenrechte | 202 |
| 1.8 | Grundrechte in der Verfassung | 204 |
| 2. | Die öffentlich-rechtliche Anerkennung einer Religionsgemeinschaft durch die Kantone | 205 |
| 2.1 | Die öffentliche Anerkennung | 206 |
| 2.2 | Die öffentlich-rechtliche Anerkennung | 207 |
| 3. | Chancen und Risiken einer öffentlich-rechtlichen Anerkennung | 210 |
| 3.1 | Repräsentation und Organisation der Mitglieder | 210 |
| 3.2 | Mitgliedschaft | 211 |
| 3.3 | Der Austritt aus der Religionsgemeinschaft oder der Austritt aus der öffentlich-rechtlichen Körperschaft («Landeskirche») | 212 |
| 3.4 | Religiöse Ausbildung | 213 |

| | | |
|------------|--|------------|
| 3.5 | Religionsunterricht an öffentlichen Schulen | 214 |
| 4. | Das Verfahren einer öffentlich-rechtlichen Anerkennung | 215 |
| 4.1 | Wie beantragt eine Religionsgemeinschaft die öffentlich-rechtliche Anerkennung? | 215 |
| 4.2 | Genehmigung und Antrag an das Parlament | 215 |
| 4.3 | Hoheitliches Besteuerungsrecht | 216 |
| 4.4 | Ablehnung des Gesuchs | 217 |
| 4.5 | Aberkennung der öffentlich-rechtlichen Körperschaft und Aufsichtsrecht | 218 |
| 5. | Offene Fragen | 218 |
| II. | Religionen und Geschlechtergerechtigkeit | 221 |
| A) | Müssen Verletzungen von Frauenrechten durch Religionen toleriert werden? | 222 |
| 1. | Die rechtsstaatlich geschützte Menschenwürde jedes Individuums | 222 |
| 2. | Zwei Grundrechte im Konflikt: Religionsfreiheit versus Gleichberechtigung der Geschlechter | 223 |
| 3. | Kollektive Religionsfreiheit führt zu Rechtspluralismus | 225 |
| 4. | Gesellschaftlicher Pluralismus | 227 |
| 5. | Konflikte in der Religionsgemeinschaft | 229 |
| B) | Impulse des staatlichen Gleichstellungsrechts für die katholische Kirche | 231 |
| 1. | Das Reich Gottes ist Gerechtigkeit und Friede | 231 |
| 2. | Die Entwicklung der Gleichstellung von Frau und Mann im staatlichen Recht | 234 |
| 2.1 | Gleichstellungsnormen auf universeller Ebene | 234 |
| 2.2 | Gleichstellungsnormen auf europäischer Ebene | 236 |
| 2.3 | Gleichstellungsnormen auf nationaler Ebene | 236 |
| 2.4 | Fazit | 237 |
| 3. | Die Entwicklung der Gleichstellung von Frau und Mann im kirchlichen Recht | 239 |
| 3.1 | Kirchliche Bemühungen um Gleichstellung | 239 |
| 3.2 | Gegenläufige Tendenzen | 241 |
| 3.3 | Gleichberechtigte Ehepartner in «Amoris laetitia» | 244 |
| 4. | Das Spannungsverhältnis zwischen staatlichem und kirchlichem Recht | 247 |
| 4.1 | Herausforderungen für staatliche Gerichte | 247 |
| 4.2 | Herausforderungen für die Kirche | 249 |

| | |
|---|------------|
| 5. Ausblick | 251 |
| C) Literaturverzeichnis | 257 |
| Kirchliche Dokumente und andere Rechtsquellen | 298 |
| D) Verzeichnis der Erstveröffentlichungen | 303 |
| E) Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen | 305 |

Wahrheit und Freiheitsrechte

St. Just: «Soll eine Idee nicht ebenso gut wie ein Gesetz der Physik, vernichten dürfen, was sich ihr widersetzt? Soll überhaupt ein Ereignis, was die ganze Gestaltung der moralischen Natur d. h. der Menschheit umändert, nicht durch Blut gehen dürfen? [...] Moses führte sein Volk durch das Rote Meer und in die Wüste bis die alte verdorbene Generation sich aufgerieben hatte, ehe er den neuen Staat gründete. Gesetzgeber! Wir haben weder das Rote Meer noch die Wüste aber wir haben den Krieg und die Guillotine.»¹

Papst Franziskus: Die Verkündigung «darf die Wahrheit nicht aufzwingen und muss an die Freiheit appellieren»².

Institutionen der Freiheit, wie die Französische Revolution und Verfassungsstaaten, können jederzeit die Freiheitsrechte verspielen.
Institutionen, die der Wahrheit verpflichtet sind (Weltanschauungen, Religionen, Universitäten), haben die individuellen Freiheitsrechte zu respektieren.

¹ BÜCHNER, *Tod* 47 f.

² FRANZISKUS, «*Evangelii gaudium*» Nr. 165.

Vorwort

«Wie denken Sie Freiheit und Wahrheit zusammen?», fragte mich Prof. Dr. Ansgar Hense nach meinem Vortrag an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam im Juli 2015. Wie ist der Wahrheitsanspruch im Kontext der modernen Freiheitsrechte zu denken, d. h. im Kontext der modernen Verfassung nach der Französischen Revolution? Die Gläubigen müssen sich auf die Prämissen des Verfassungsstaates einlassen. Die Mitglieder und die Leitungspersonen einer Weltanschauung oder Religion müssen lernen, ihren jeweiligen Wahrheitsanspruch im Rahmen der säkularen Freiheitsrechte zu entfalten. «Aus Sicht des liberalen Staates verdienen nur die Religionsgemeinschaften das Prädikat «vernünftig», die aus eigener Einsicht auf eine gewaltsame Durchsetzung ihrer Glaubenswahrheiten und auf den militanten Gewissenszwang gegen eigene Mitglieder»³ verzichten. «Erst die Schändung menschlicher Würde im Zeitalter der Weltkriege löste einen Prozess des Umdenkens»⁴ bei den christlichen Kirchen aus. Die Konzilerklärung über die Religionsfreiheit (1965) begründet die Religionsfreiheit jedes Menschen mit der Menschenwürde (säkulare Vernunft) und mit der Ebenbildlichkeit Gottes (theologische Vernunft). Freiheit wird also aufgrund der Würde der menschlichen Person anerkannt. Freiheit wird durch die Freiheitsrechte bzw. Grundrechtskataloge am Anfang der Verfassungen geschützt. Dies wird von den Wahrheitsansprüchen vieler Weltanschauungen und Religionen bis heute nicht zur Kenntnis genommen, was zu Unterdrückung und Terror Andersdenkender in den eigenen Reihen und ausserhalb führt.

Ich danke all jenen Menschen, die mein Bekenntnis zur Menschenwürde jedes Menschen und damit zu den Menschenrechten seit meiner Jugend gestärkt haben: Martin Luther King, Johannes XXIII., Mahatma Gandhi! Stellvertretend für viele möchte ich Frau Prof. Marianne Heimbach-Steins, Herrn PD Dr. Peter Kirchschräger und Prof. Dr. Burkhard Josef Berkmann danken sowie all jenen, die mich in Europa und Indien herausgefordert haben mit ihren Einladungen an ihre Universitäten.

Ohne die redaktionelle Arbeit meiner wissenschaftlichen Mitarbeiterin, Frau MTh Sabine Baggenstos, wäre das Buch wohl noch lange liegen geblieben. Ihr gebührt ein spezieller Dank, ebenso dem Lektor, Herrn Markus Zimmer, bei dem ich das Buch in guten Händen wusste, wie schon die vorausgehenden Bände.

³ HABERMAS, *Glauben* 7–31, 13 f.

⁴ HUBER, *Grundrechte* 518–544, 520.

Herr Titus Benz hat als langjähriger Korrektor seine Aufgabe mit grosser Präzision ausgeführt, wofür ihm grosser Dank gebührt.

Dem Synodalrat der Katholischen Kirche im Kanton Zürich möchte ich für den grosszügigen Publikationsbeitrag danken.

A) Teil 1: Grundlagen

«Wie universell sind die Menschenrechte?» In einer Radiosendung mit diesem Titel⁵ hat der Berner Völkerrechtler Walter Kälin verlangt: Die Menschenrechte müssen in den verschiedenen Religionen theologisch begründet werden, damit individuelle Freiheitsrechte auch dort ihren Platz finden. Der islamische Gelehrte Abdullahi A. An-Na'im hat gefordert, dass der Dialog zwischen Freiheitsrechten und den Wahrheitsansprüchen der Religionsgemeinschaft theologisch geführt werden muss. «Human rights must also be legitimated in the context of different religious traditions [...] This process of religious legitimation requires creative approaches to theological questions.»⁶

Im Folgenden soll dieser Dialog zwischen Wahrheitsanspruch und Freiheitsrechten im Bereich des Christentums und des Judentums entwickelt werden, die beide auf ihre Weise das Entstehen des freiheitlichen Rechtsstaates in Westeuropa mitgeprägt haben. Im zweiten Teil wird dann die Rechtsstellung des Islams im öffentlichen Recht diskutiert.

Freiheitsrechte als Kriterium werden einleitend geprüft, um einem vor Terrorismus nicht zurückschreckenden Wahrheits-Fundamentalismus zu begegnen. Im Grundlagenteil wird gefragt, wie die «Rule of Law», zu Deutsch der Rechtsstaat, sich entwickeln konnte im Dialog zwischen Kirche und Staat (I. A). Wie steht es heute um die Freiheitsrechte in der katholischen Kirche (I. B)? Der die Freiheitsrechte garantierende Rechtsstaat und die Religionsgemeinschaften (I. C) haben beide die Herausforderungen des weltanschaulichen Pluralismus (II. A) zu bestehen. Eine in die Zukunft weisende Antwort auf die Fragestellung der Freiheitsrechte in Religion und Staat hat Moses Mendelssohn 1783 mit seinem Buch «Jerusalem» gegeben (II. B), wie Immanuel Kant sofort erkannte.

⁵ RADIO DRS 2, *Sendung «Kontext»*, 24. Mai 2010.

⁶ AN-NA'IM, *Islam*, Concluding Remarks.

Freiheitsrechte als Kriterium

Wie werden Menschen in den westlichen Gesellschaften in Frieden zusammenleben? Das Modell der gezielten Säkularisierung⁷ nicht nur des Staates, sondern auch der Gesellschaften wird durch die Einwanderungsströme radikal infrage gestellt. Welche Rolle spielen dabei Religionsgemeinschaften? Wie sind religiöse Wahrheitsansprüche mit den modernen individuellen Freiheitsrechten der Verfassungen zusammenzudenken? Der moderne Verfassungsstaat ist entstanden, um ein friedliches Nebeneinander verschiedener konfessioneller Richtungen des Christentums nach den Religionskriegen zu ermöglichen. John Locke forderte in England nach den staatlich geförderten Religionsverfolgungen «to distinguish exactly the business of civil government from that of religion and to settle the just bounds that lie between the one and the other»⁸. Diese Trennung von Staat und Kirche ist seither eine Grundlage des Religionsfriedens in Westeuropa. «Die politische Neutralisierung religiöser und konfessioneller Wahrheitsansprüche [...] ist vielmehr die Antwort auf die Frage, wie Friede unter Bedingungen konkurrierender Wahrheitsansprüche insbesondere dann, wenn Eiferer sie vertreten, sich wiederherstellen und sichern lässt. Es ist diese Friedensrason, die der Praxis religiöser Toleranz ursprünglich zugrunde liegt.»⁹

Die Säkularisierung der Staatsgewalt und die Religionsfreiheit sind zwei Voraussetzungen des friedlichen Zusammenlebens und damit zwei Seiten derselben Medaille¹⁰. Weltanschauungsgemeinschaften (z. B. Sozialismus) und Religionsgemeinschaften (z. B. Christentum, Islam) können nicht mit der ideologischen Unterstützung des weltanschaulich neutralen Staates rechnen. Der weltanschaulich neutrale Rechtsstaat steht nicht mehr für die Wahrheit, sondern für den Frieden. Weltanschauungsgemeinschaften sollten nicht mehr für blutige Religionskriege instrumentalisiert werden. Religiöse Staaten dagegen (z. B. Saudi-Arabien, Syrien, Iran etc.) identifizieren sich mit der einzigen richtigen Interpretation des Islams und sind bereit andere religiös-politische Interpretationen des Islams militärisch zu bekämpfen¹¹, was entsprechende Migrationsströme u. a.

⁷ LÜBBE, *Säkularisierung*.

⁸ LOCKE, *Letter 7*. Vgl. MCCORD, *Wahrheit* 47 f.

⁹ LÜBBE, *Religion* 76.

¹⁰ LORETAN, *Seiten* 3–22.

¹¹ Vgl. HUSAIN, *Fundamentalism* 69–76, 73. Z. B. akzeptiert der Salafismus bzw. der Wahhabismus Saudi-Arabiens weder die schiitischen Muslime noch die breite Tradition von Poesie, Metaphorik,

nach Europa auslöst. Ein säkularer Rechtsstaat, der nicht für die Wahrheit der richtigen Religion einsteht, ist in Teilen der Welt unvorstellbar. Auch hier gilt es zu differenzieren und zwischen einem antireligiösen Säkularismus und einem säkular wertneutralen Rechtsstaatsmodell – beide mit Schattierungen – klar zu unterscheiden.¹² Der religiös neutrale Staat steuert eine Friedensordnung an und dient nicht mehr dem Recht der Wahrheit. Die Verfassung eines säkularen Rechtsstaates ist die Voraussetzung für ein friedliches Zusammenleben verschiedener Religionen und Weltanschauungsgemeinschaften. Daher ist die Friedensordnung von allen zu achten.

Der Verfassungsstaat kann nur dann ein friedliches Zusammenleben ermöglichen, wenn seine säkularen und religiösen Bürgerinnen, Migranten und Einwohner lernen, aus Überzeugung in einer (direkt-) demokratischen Verfassungsordnung zusammenzuleben. Religiöse und säkulare Teilnehmerinnen und Teilnehmer an öffentlichen Debatten haben aufeinander zu hören und sich so gegenseitig anzuerkennen. Diese politische Öffentlichkeit kann durch populistische Angstszenerien empfindlich gestört werden, was die institutionellen Grundlagen des friedlichen Zusammenlebens gefährdet. Aber auch eine politische Kultur und eine Kultur-Szene, die sich entlang der Bruchlinie säkular religiös unversöhnlich polarisieren, stellen den staatsbürgerlichen Commonsense (Gemeinsinn) auf die Probe.

Die liberalen Freiheitsrechte und das damit verbundene staatsbürgerliche Selbstverständnis fordern die reflexive Vergewisserung von Grenzen sowohl des Wissens als auch des Glaubens, soll nicht «zwischen den Wortführern der organisierten [säkularen] Wissenschaft und der Kirchen ein Kampf der Glau-

Wissenschaftlichkeit des Islams, noch die vier allgemein anerkannten Rechtsschulen des Islams und unterschiedliche Interpretationen des Islams als Islam.

- ¹² Was ist ein säkularer Staat? Gemäss Ade P. Dopamu deutlich zum Ausdruck kommt:
- «(a) A state where religion is suppressed.
 - (b) A state where religion is not given official recognition
 - (c) A state where the government is neutral in matters of religion
 - (d) A state where there is freedom of worship
 - (e) A state where no religion is imposed on the people or where there is no state religion
 - (f) A state where advancing science and technology have limited the sphere of influence of religion
 - (g) A state where there is a waning of institutional religion of where fewer people regularly attend religious services
 - (h) A state where there is a separation of religious from political, legal, economic or other institutions».

DOPAMU, *Religion* 177–189.

bensmächte»¹³ entbrennen. Die zum Suizid entschlossenen Mörder vom 11. September 2001, «die zivile Verkehrsmaschinen zu lebenden Geschossen umfunktioniert und gegen die kapitalistischen Zitadelle in der westlichen Zivilisation gelenkt haben, waren [...] durch religiöse Überzeugungen motiviert»¹⁴. Diese fundamentalistischen Kämpfer, die u. a. im Islamischen Staat noch radikalere Nachfolger gefunden haben, und nicht nur sie, lehnen die säkulare Trennung von Staat und Religion in den pluralistischen Verfassungsstaaten ausdrücklich ab. Auch für ein russisch-orthodoxes Christentum ist eine Pluralisierung schon der christlichen Bekenntnisse in Russland schwer vorstellbar.¹⁵

Der säkulare Staat fordert von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften eine Anpassung an die Voraussetzungen des Rechtsstaates – u. a. die Menschenrechte –, die sich auf eine säkulare Moral abstützen.¹⁶ Wie ist der kollektive Wahrheitsanspruch einer Weltanschauungs- oder Religionsgemeinschaft mit den individuellen Freiheitsrechten der modernen Verfassungen zusammenzudenken? Die Konfrontation mit den Freiheitsrechten der individuellen Person setzt die Kollektive der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften vor grosse Herausforderungen. Der Autor entwickelt in diesem Buch exemplarisch Lösungsansätze für ein friedliches Zusammenleben in einer pluralistischen Gesellschaft. Dabei sind religiöse und säkulare Normvorstellungen zu kontrastieren mit den Freiheitsrechten. Die Freiheitsrechte, die im Grundrechtskatalog der modernen Verfassungen und im internationalen Recht geschützt werden, werden als Kriterium aufgestellt. «Internationale Menschenrechte sind die durch das internationale Recht garantierten Rechtsansprüche von Personen gegen den Staat oder staatsähnliche Gebilde, die dem Schutz grundlegender Aspekte der menschlichen Person und

¹³ HABERMAS, *Glauben* 9–31, 9.

¹⁴ Ebd.

¹⁵ Deshalb ist ein Treffen des russisch-orthodoxen Patriarchen mit den Päpsten Johannes Paul II., Benedikt XVI. und Franziskus immer wieder verschoben worden. Nach fast einem Jahrtausend haben sich nun aber die beiden Kirchenführer Franziskus und Kyrill getroffen im Flughafengebäude von Havanna. Sie sind als Gäste von Kubas Staatschef Raúl Castro empfangen worden, der gleichzeitig den Raum betreten und verlassen hat. Als offizieller Grund wurde u. a. eine engere Zusammenarbeit der Kirchen wegen des Völkermords an den Christen im Nahen Osten gefordert. «Der wegen des Syrien-Konflikts zunehmend isolierte Putin dürfte den gemeinsamen Auftritt «seines» Patriarchen mit dem Papst aber wohl vor allem auch als willkommenen Prestigeerwerb auf der Weltbühne sehen.» (SPALINGER, *Kirchen Gipfel* 7) Gleichzeitig wäre auch zu fragen, warum der russische Patriarch ein Land des immer noch real existierenden Sozialismus besucht, der die russisch-orthodoxe Kirche in der Sowjetunion über einige Jahrzehnte bekämpft hat.

¹⁶ Vgl. HABERMAS, *Glauben* 9–31, 14.

ihrer Würde in Friedenszeiten und im Krieg dienen.»¹⁷ Diese Verrechtlichung der Menschenrechte als juristische Rechte¹⁸ garantieren eine höhere Durchsetzbarkeit und eine Evolution des modernen Menschenrechtsschutzes beginnend mit der «Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte» von 1948. Moralisch beglaubigte Menschenrechte werden durch einen politischen Meinungsbildungs- und Entscheidungsfindungsprozess in rechtliche Menschenrechte übersetzt und finden Eingang in den Kanon der Menschenrechte. Staaten, Wirtschaftsunternehmen, Religionsgemeinschaften haben Menschenrechte einzuhalten, weil es sonst für sie schwieriger wird, hoch qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in westlichen Gesellschaften zu finden. Im Zeitalter der Personalknappheit wird dieses Argument immer bedeutender. Unternehmen und Weltanschauungsgemeinschaften, die ganz offensichtliche Diskriminierungen vertreten, haben Mühe exzellente Mitarbeitende zu rekrutieren in einer Gesellschaft, in der die Menschenrechte als Standard gelten. Wer möchte in einem Unternehmen oder in einer Religionsgemeinschaft arbeiten, in denen Diskriminierungen gottgegeben sind?¹⁹ «Man gewinnt eher motivierte Leute, wenn die Firma Vorbildcharakter hat.»²⁰ Wie können Institutionen zur Gleichstellung von Frau und Mann erziehen? Wer übernimmt die Aufgabe, z. B. gleichstellungsfreie Parallelgesellschaften zu verhindern?²¹

Die Anerkennung des Anspruchs aller Menschen auf ein gleiches Mass an Würde und entsprechenden Freiheitsrechten wird vorausgesetzt. Menschenrechte können eingefordert werden in jedem Rechtssystem, das diese mit Füßen tritt. Martin Luther King hat dieses Einfordern von Menschenrechten mit der philosophischen Naturrechtstradition verbunden: «An unjust law is a code that is out of harmony with the moral law. To put it in the terms of St. Thomas Aquinas: An unjust law is a human law that is not rooted in eternal law and natural law. Any law

¹⁷ KÄLIN, *Einführung* 14–37, 17.

¹⁸ Diese Verrechtlichung der Menschenrechte erfolgt auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene, vgl. z. B. Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (vom 16. Dezember 1966, United Nations Treaty Series Bd. 999, 171) und Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (vom 19. Dezember 1966, United Nations Treaty Series Bd. 993, 3) etc. Vgl. als ein Beispiel dieser Verrechtlichung auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene: AHLERS, *Gleichstellung* 7–49.

¹⁹ Die gottgegebene Diskriminierung ist im Übrigen ein Argument gegen den Gottglauben, das aber von den Theologien noch wenig rezipiert wurde.

²⁰ EISENRING, *Ethik* 31.

²¹ «Eine der erfolgreichsten Initiativen in Neukölln ist «Heros»: ein Projekt gegen Unterdrückung im Namen der Ehre und für Gleichberechtigung. Der deutsch-palästinensische Psychologe Ahmad Mansour und der türkischstämmige Theaterpädagoge Yilmaz Atmaca haben ein Training konzipiert, das in wöchentlichen Sitzungen ein Jahr dauert.» GEISEL, *Frage* 39.

that uplifts human personality is just. Any law that degrades human personality is unjust. All segregation statutes are unjust because segregation distorts the soul and damages the personality. It gives the segregator a false sense of superiority and the segregated a false sense of inferiority.»²² Martin Luther King Jr. argumentiert im Gefängnis von Birmingham in bester Naturrechtstradition: «There are two types of laws: just and unjust. I would be the first to advocate obeying just laws. One has not only a legal but a moral responsibility to obey just laws. Conversely, one has a moral responsibility to disobey unjust laws. I would agree with St. Augustine that «an unjust law is no law at all.»²³

1. Freiheitsrechte als Kriterium des Sozialismus

Den «Sozialismus» hat Axel Honneth konfrontiert mit den Freiheitsrechten. Er aktualisiert die «Idee des Sozialismus»²⁴ auf ein Ideal solidarischer Gemeinschaftlichkeit hin. Die individuellen Freiheitsrechte werden mit dem Wahrheitsanspruch der «sozialen Freiheit» zusammengedacht. Der Sozialismus ist für ihn eine Lebensform, in der die individuelle Freiheit sich auf rechtsstaatlicher Basis zu einer solidarischen Gesellschaft entwickeln kann. Freiheit, Gleichheit sind aber nur gegeben, wenn beide in der Brüderlichkeit bzw. Geschwisterlichkeit ankommen. «Nur wenn jedes Gesellschaftsmitglied sein mit jedem anderen geteiltes Bedürfnis nach körperlicher und emotionaler Intimität, nach ökonomischer Unabhängigkeit und nach politischer Selbstbestimmung derart befriedigen kann, dass es sich dabei auf die Anteilnahme und Mithilfe seiner Interaktionspartner zu verlassen vermag, wäre unsere Gesellschaft im vollen Sinne des Wortes sozial geworden.»²⁵ Diese auf die Zukunft ausgerichtete Denkweise zeigt, dass hier die Freiheitsrechte mit dem Prinzip Hoffnung gelesen werden, was im christlich-jüdischen Kontext als Eschatologie verstanden wird. «Das Prinzip Hoffnung» von Ernst Bloch, das dieser zwischen 1938 und 1947 im US-amerikanischen Exil geschrieben hat, endet mit dem Satz, der die Zukunftsdimension auch der Freiheitsrechte thematisiert: «Hat er [der Mensch] sich erfasst und das Seine ohne Entäusserung und Entfremdung in realer Demokratie begründet, so entsteht in der Welt etwas, das allen

²² KING, *Letter*.

²³ Ebd.

²⁴ HONNETH, *Idee*.

²⁵ A. a. O. Schlusssatz des Werkes.